

IV ZB 190/57

4 U (E) 49/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Margarete G [REDACTED] verw. W [REDACTED], geb. W [REDACTED],
wohnhaft in H [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 22. Mai
1957 zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat die Klägerin zu tragen; im übrigen ist das Ver-
fahren gebühren- und auslagenfrei.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 13.500,- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Nach den verfahrensrechtlich einwandfrei getroffenen
Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Klägerin nicht
aus rassischen Gründen, sondern ausschließlich als Berufs-
verbrecherin aus sicherheitspolizeilichen Gründen nach Ver-
büßung einer Zuchthausstrafe wegen wiederholten Rückfall-
diebstahls verhaftet und im Konzentrationslager festgehal-
ten worden. Es bedarf daher entgegen der in der Beschwerde

vertretenen Auffassung nicht einer Entscheidung, ob ein Berufsverbrecher auch aus rassischen Gründen verfolgt sein kann.

Die Beschwerde ist vielmehr mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1957

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

v. Werner

Wüstenberg

Maaß

Wilden